



Einwohnergemeinde

Leissigen

**Verordnung für die
Übergangszeit bis zum
genehmigten
Budget 2021**

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 das Budget 2021 mit 220 zu 217 Stimmen abgelehnt. Die Einwohnergemeinde Leissigen startet somit am 1. Januar 2021 in ein Jahr ohne genehmigtes Budget. Dies hat zur Folge, dass die gültigen Rechtsgrundlagen für Ausgabenbeschlüsse fehlen. Nach Art. 70 der Gemeindeverordnung (GV) dürfen nur noch unumgängliche Verpflichtungen, insbesondere für gebundene Ausgaben, eingegangen werden.

Der Gemeinderat von Leissigen erlässt gestützt auf Artikel 50 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 die folgende

Verordnung für die Übergangszeit bis zum genehmigten Budget 2021

I. Zweck

Gegenstand **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Arten der unumgänglichen Verpflichtungen während der Zeit ohne gültiges Budget im Rechnungsjahr 2021.

² Der Verordnung unterliegen alle Bereiche, insbesondere auch Abfall, Abwasser, Bootshafen und Wasser.

II. Grundsätze

Verpflichtung **Art. 2** ¹ Bis ein rechtsgültiges Budget für das Jahr 2021 vorliegt, dürfen nur noch unumgängliche bzw. gebundene Verpflichtungen erfüllt und nötigenfalls neu eingegangen werden.

Definition ² Als unumgängliche Verpflichtungen gelten Ausgaben, die ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe aufgrund rechtsverbindlicher Erlasse und Verpflichtungen (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen).
- b) Es liegt bereits ein rechtsgültiger Vertrag ohne Rücktrittsvorbehalt betreffend des genehmigten Budgets 2021 vor (Abschluss vor 20. Dezember 2020).
- c) Die Ausgabe ist notwendig, um das Funktionieren der Einwohnergemeinde Leissigen aufrecht zu erhalten.
- d) Beiträge an Dritte wie zum Beispiel Spenden / einmalige Beiträge ohne Leistungsverträge sind untersagt.

bestehende Verpflichtung **Art. 3** Sämtliche vor dem 20. Dezember 2020 rechtsgültig abgeschlossene Verpflichtungen gelten als gebunden und können eingehalten werden.

neue Verpflichtungen **Art. 4** Neue Ausgabenverpflichtungen dürfen keine eingegangen werden.

Lastenausgleich **Art. 5** Sämtliche Ausgaben, welche über ein Lastenverteilersystem finanziert werden, gelten als gebunden.

III. Zuständigkeiten und Vollzug

Allgemeines **Art. 6** ¹ Da ohne gültiges Budget 2021 die Rechtsgrundlage fehlt, um vorgesehene Ausgaben zu tätigen, muss für jede Ausgabe die Kompetenz bestimmt werden und demzufolge eine entsprechende Überwachung stattfinden.

² Verstösse gegen Art. 70 Gemeindeverordnung (GV) gelten als rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane und können gemäss Art. 88 Gemeindegesetz (GG) eine aufsichtsrechtliche Folge haben.

Zuständigkeit **Art. 7** Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung (Schaffung kreditrechtlicher Grundlagen) über unumgängliche und gebundene Ausgaben.

IV. Aufgabenerfüllung unumgängliche Verpflichtungen

Erfolgsrechnung **Art. 8** Unumgängliche Verpflichtungen sind Ausgaben, welche für das minimale Funktionieren der Einwohnergemeinde Leissigen benötigt werden. Andererseits gibt es Projekte, die trotz Ausgabenstopp weiterzubearbeiten sind. Es sind folgende Geschäfte:

- keine

Investitionsrechnung **Art. 9** Bei den Investitionsausgaben wird zwischen solchen mit und ohne genehmigten Verpflichtungskredit unterschieden.

kein genehmigter Verpflichtungskredit **Art. 10** Die Genehmigung von neuen Verpflichtungskrediten beziehungsweise das Eingehen von entsprechenden Verträgen ist grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen sind folgende Projekte:

- Ührlerhüsy, Nythartweg 21, Dach undicht, Sofortmassnahmen
- Schulareal, Bebauung ZöN E "Schulareal", Projektstart

genehmigter Verpflichtungskredit **Art. 11** Mit Dritten bereits rechtsgültig abgeschlossene Verträge vor dem 20. Dezember 2020 können weitergeführt werden. Innerhalb eines genehmigten Verpflichtungskredits ist das Eingehen neuer Verpflichtungen (zum Beispiel Arbeitsvergaben) zulasten des bewilligten Kredits nicht zulässig, ausser das Projekt gerät durch den Aufschub in wachsenden Schaden. Darunter fallen explizit folgende Projekte:

- Schulraum, -infrastruktur – Notmassnahme, Ausführung
- Verbindungsleitung Meielisalp-Bühlweg, Submission und Baubewilligung
- Riedstrasse, Wasserabschläge
- Dorfstrasse, Deckbelag
- Quellfassungsanlage Gubi, Ritt und Stoffelberg – Sanierung
- Anschluss ARA Interlaken
- Regenbecken und Pumpwerk Leissigen, Beckenreinigung
- Pumpwerk Leissigen, Ersatz Pumpen – neue Pumpentypen

neue
Verpflichtungen

Art. 12 Für alle laufenden Ausgaben mit finanziellen Auswirkungen für das Rechnungsjahr 2021 bis zum Vorliegen des genehmigten Budgets 2021 gilt:

- a) Es dürfen weder mündliche noch schriftliche Verpflichtungen eingegangen werden mit Ausnahme von unumgänglichen und gebundenen Ausgaben.
- b) Die Zulässigkeit beziehungsweise Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen.
- c) Die Begründung ist durch die zuständige Bereichsleitung zu unterschreiben.
- d) Rechnungen ohne vollständige Unterlagen werden nicht zur Zahlung freigegeben.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 13** Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2021 in Kraft und hat ihre Gültigkeit bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets 2021.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Januar 2021 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES LEISSIGEN

Die Präsidentin:

Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin:

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Leissigen, 25. Februar 2021

Gemeindeverwaltung Leissigen
Gemeindeschreiberin



Cynthia Krebs